

# **Geschäftsordnung<sup>1</sup>**

## **des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität Passau (in der Fassung vom 18. Januar 2018)**

### **§ 1 Begriffe; Definitionen**

- (1) Konvent meint das Organ des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Art. 36 BayHSchG (in der Fassung vom: 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017) und § 14 der Grundordnung der Universität Passau (vom 7. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. September 2016).
- (2) Konventsmitglieder meint alle dem Konvent gemäß § 3 (1) dieser Geschäftsordnung angehörig und gewählten Personen.
- (3) Sitzung meint das durch eine Tagesordnung geordnete regelmäßige Zusammentreffen der Konventsmitglieder, um die Aufgaben und Ziele gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung zu verwirklichen.
- (4) Konstituierende Sitzung meint die erste Sitzung einer Amtsperiode des Konvents.
- (5) Sprecherin oder Sprecher meint diejenige Person, welche gemäß § 4 (1) dieser Geschäftsordnung gewählt wird.
- (6) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter meint diejenigen Personen, welche gemäß § 4 (2) dieser Geschäftsordnung gewählt werden.
- (7) Vorstand meint die Sprecherin oder den Sprecher sowie alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

### **§ 2 Aufgaben; Ziele**

- (1) Der Konvent dient der Information und Koordination der Tätigkeit der Konventsmitglieder an der Universität Passau.
- (2) Der Konvent fördert den Austausch der Konventsmitglieder der verschiedenen Fakultäten.
- (3) Der Konvent pflegt den Kontakt zu den überörtlichen Vertretungen des akademischen Mittelbaus.

### **§ 3 Mitglieder des Konvents**

- (1) Dem Konvent gehören alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität Passau
  - a) im Senat und
  - b) in den Fakultätsräten an.

---

<sup>1</sup> Ergänzend wird auf das Bayerisch Hochschulgesetz (BayHSchG; in der Fassung vom: 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017) und auf die Grundordnung der Universität Passau (vom 7. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. September 2016; abrufbar unter <https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaefigte/Rechtvorschriften/Grundordnung/GrundO.pdf> (zuletzt überprüft am 17.01.2018) verwiesen.

- (2) <sup>1</sup>Als ständige Gäste gehören dem Konvent
- a) die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität Passau im Senat,
  - b) etwaige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konvents sowie
  - c) etwaige durch den Konvent zu ständigen Gästen berufene Mitglieder der Universität Passau an.
- <sup>2</sup>Ständige Gäste haben das Recht, an allen Sitzungen des Konvents teilzunehmen.
- (3) Jedes Konventsmitglied kann durch die Sprecherin oder den Sprecher zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen lassen.

#### **§ 4 Sprecherin, Sprecher; Stellvertreterinnen, Stellvertreter; Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. <sup>2</sup>Ihre oder seine Amtszeit endet in der Regel mit der regulären Amtszeit des Konvents im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO oder mit dem Ausscheiden aus dem Konvent.
- (2) <sup>1</sup>In getrennten Wahlgängen wählt der Konvent zudem bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und legt bei der Wahl von zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern fest, in welcher Reihenfolge sie die Vertretung ausüben. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet entsprechend § 4 (1) Satz 2 dieser Geschäftsordnung. <sup>3</sup>Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können die Sprecherin oder den Sprecher zu Sitzungen, beispielsweise der Erweiterten Universitätsleitung, begleiten.
- (3) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Koordination der Arbeit des Konvents. <sup>2</sup>Er vertritt den Konvent in weiteren Gremien der Universität Passau. <sup>3</sup>Er schlägt den Kommissionen und Ausschüssen der Universität Passau Kandidatinnen oder Kandidaten aus den Reihen des Konvents zur Wahl vor.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Konvents.
- (2) Sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Konvents und vertritt den Konvent nach außen.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer Verhinderung übernehmen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge, welche der Konvent in den Wahlgängen gemäß § 4 (2) Satz 2 dieser Geschäftsordnung bestimmt hat, die Aufgaben des Sprechers. <sup>2</sup>Im Falle eines kurzfristigen Ausscheidens der Sprecherin oder des Sprechers aus dem Amt übernehmen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsprechend § 5 (3) Satz 1 dieser Geschäftsordnung sämtliche Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers kommissarisch bis zur Neuwahl einer Sprecherin oder eines Sprechers in der nächsten ordentlichen Sitzung des Konvents.

#### **§ 6 Sitzungen; Öffentlichkeit; Stimmberechtigung; Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Konvent tagt in Sitzungen. <sup>2</sup>Sie werden durch die Sprecherin oder den Sprecher per einfacher E-Mail an alle Konventsmitglieder und ständigen Gäste mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und aller Beschlussvorlagen einberufen (Einladung).
- (2) <sup>1</sup>Tagesordnungspunkte sollen wenigstens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher per einfacher E-Mail eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie können von allen Konventsmitgliedern eingereicht werden. <sup>3</sup>Vorliegende Anträge

sind der Einladung in vollem Wortlaut beizufügen; sollte die Einladung bereits verschickt sein, sind sie allen Konventsmitgliedern unverzüglich nachzureichen.

- (3) <sup>1</sup>Der Konvent soll mindestens zweimal pro Semester während der Vorlesungszeit – möglichst vor den Senatssitzungen – tagen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn der Vorstand eine Sitzung mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder des Konvents dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen; in diesen Fällen können Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Konvents sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Konvent in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung oder eine gesamte Sitzung die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Inhalte, der Fortgang und die Ergebnisse der Beratungen, Abstimmungen und Wahlen sind geheim zu halten. <sup>2</sup>Es gilt Art. 28 Abs. 2 BayHSchG.
- (6) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die Konventsmitglieder gemäß § 3 (1) dieser Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Ständige Gäste gemäß § 3 (2) dieser Geschäftsordnung sowie Gäste gemäß § 3 (3) dieser Geschäftsordnung sind, vorbehaltlich § 7 (5) Satz 4 Halbsatz 2 dieser Geschäftsordnung, nicht stimmberechtigt.
- (7) <sup>1</sup>Der Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Konventsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Konventsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen gemäß § 7 (5) dieser Geschäftsordnung werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Konventsmitgliedern mitberücksichtigt. <sup>2</sup>Die Konventsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen; Entschuldigungen für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen müssen rechtzeitig bei der Sprecherin oder dem Sprecher per einfacher E-Mail angezeigt werden. <sup>3</sup>Für Abstimmungen müssen Konventsmitglieder von mindestens drei der vier Fakultäten anwesend sein. <sup>4</sup>Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, ist sie zu überprüfen. <sup>5</sup>Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben die vorher gefassten Beschlüsse vom Ergebnis der Feststellung unberührt. <sup>6</sup>Sofern ein beschlussunfähig gewordener Konvent berät, ist dies gesondert im Protokoll zu vermerken und normal Protokoll zu führen. <sup>7</sup>Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht behandelt werden konnten, sind in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen. <sup>8</sup>Wird der Konvent zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Konventsmitglieder beschlussfähig. <sup>9</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

## **§ 7 Geschäftsgang**

- (1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher bereitet die Sitzungen des Konvents mit Unterstützung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor und leitet diese. <sup>2</sup>Bei mehreren Wortmeldungen ist das Wort in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. <sup>3</sup>Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, sind von der Sprecherin oder dem Sprecher zur Sache zu verweisen. <sup>4</sup>Sie oder er kann eine Beschränkung der Redezeit bis auf drei Minuten verfügen, wenn dies für den Fortgang der Beratungen notwendig erscheint. <sup>5</sup>Der Beschränkung der Redezeit

kann von den Konventsmitgliedern widersprochen werden. <sup>6</sup>Über den Widerspruch ist abzustimmen.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Konventsmitglieder sind sachbezogene Beschlussfassungen (Abstimmungen) geheim abzuhalten. <sup>2</sup>Personenbezogene Beschlussfassungen (Wahlen) sind immer geheim vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Konvent beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung über diesen statt. <sup>3</sup>Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; im Zweifel darüber, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist, entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher.
- (4) Ist ein Beschluss des Konvents besonders dringend, kann die Sprecherin oder der Sprecher ein dokumentierbares Verfahren zur Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen wählen, es sei denn, ein Konventsmitglied widerspricht diesem Verfahren innerhalb einer von der Sprecherin oder dem Sprecher festgelegten angemessenen Frist.
- (5) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Konventsmitgliedes ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen müssen eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Telefax, Fotokopie oder Ähnliches) der Sprecherin oder dem Sprecher vorliegen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen genügt eine Stimmrechtsübertragung per einfacher E-Mail. <sup>4</sup>Bei Konventsmitgliedern gemäß § 3 (1) b) dieser Geschäftsordnung kann das Stimmrecht nur auf ein anderes Konventsmitglied übertragen werden, das der jeweilig selben Fakultät angehört; bei anderen Konventsmitgliedern kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. <sup>5</sup>Jedes Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Konvents wird eine Niederschrift aufgenommen. <sup>2</sup>Die Niederschrift wird in der Regel durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Konvents verfasst; in anderen Fällen beauftragt die Sprecherin oder der Sprecher ein Mitglied des Konvents mit dem Verfassen der Niederschrift. <sup>3</sup>Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die wichtigsten Abstimmungsergebnisse enthalten. <sup>4</sup>Sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift wird allen Mitgliedern und ständigen Gästen per einfacher E-Mail durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zugestellt. <sup>2</sup>Jede ordentliche Sitzung des Konvents enthält den Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“. <sup>3</sup>Für etwaige Änderungen der Niederschrift gilt § 8 (2) Satz 1 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Sind Gäste eingeladen worden, so ist ihnen mindestens der Teil der Niederschrift zuzuleiten, der die Tagungspunkte betrifft, denen sie beiwohnten.

## **§ 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch den Konvent und der Bekanntmachung per einfacher E-Mail durch die Sprecherin oder den Sprecher an alle Konventsmitglieder in Kraft. <sup>2</sup>Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 9 (1) Satz 1 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt zum Ende der jeweiligen Amtsperiode des Konvents oder durch einen gesonderten Beschluss über eine andere Geschäftsordnung außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Über diese Geschäftsordnung ist in jeder konstituierenden Sitzung des Konvents neu Beschluss zu fassen. <sup>2</sup>Dazu ist als Tagesordnungspunkt für die konstituierende Sitzung „Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ aufzunehmen. <sup>3</sup>Außerdem ist die Geschäftsordnung, in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, der Ladung zur konstituierenden Sitzung als Beschlussvorlage beizufügen.

Tritt am 19. Januar 2018 in Kraft aufgrund des Beschlusses des Konvents vom 18. Januar 2018 und der Bekanntmachung gegenüber allen Konventsmitgliedern vom 18. Januar 2018.

Passau, 18. Januar 2018

gez. Andreas Stahlbauer  
(Sprecher des Konvents)